



Abfallgebührenerstattungsrichtlinie des Landkreises Limburg-Weilburg



Der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg hat in seiner Sitzung vom 08.07.05 beschlossen, ab dem 01. Januar 2006 Familien mit mehr als zwei Kindern im Rahmen der Erhebung von Abfallgebühren einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. In Umsetzung dessen hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 28 September 2006 die nachfolgende

Erstattungsrichtlinie

beschlossen:

1.

Der Landkreis Limburg-Weilburg gewährt Familien ab dem dritten Kind im Rahmen der Erhebung von Abfallgebühren einen finanziellen Ausgleich, sofern

- die Kinder mit mindestens einem Elternteil oder einem sonstigen Personensorgeberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- die Kinder – inklusiv der Zählkinder – das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- ihren Erstwohnsitz im Landkreis Limburg-Weilburg haben.

2.

Ausgenommen von der Erstattung sind Familien, deren Abfallgebühren durch öffentliche Leistungen (wie zum Beispiel in Form der Hilfe zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch VIII oder im Rahmen der Übernahme der Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch II und XII) abgedeckt werden. Eine Erstattung findet auch dort nicht statt, wo die Gebühren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beglichen wurden.

3.

Der finanzielle Ausgleich erfolgt nur auf schriftliche Antragstellung. Die Antragstellung setzt ein Verwaltungsverfahren in Gang, für welches das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden ist.

Der Antrag ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das vorhergehende Kalenderjahr bei dem Fachbereich II - Finanzen und Gebäudewirtschaft des Landkreises Limburg-Weilburg zu stellen.

Zur Antragstellung berechtigt ist ein Personensorgeberechtigter. Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, wird vermutet, dass bei mehreren Sorgeberechtigten die Antragstellung auch in dessen Namen und mit dessen Einverständnis erfolgt.

4.

Für den Antrag soll das Antragsformular des Landkreises Limburg-Weilburg verwendet werden, das über diesen zu beziehen ist. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen, die ebenfalls beim Landkreis zu erhalten sind:

- von der Gemeinde oder Stadt auszufüllender Wohnortnachweis, aus dem sich der aktuelle Erstwohnsitz der Familie ergibt,
- Erklärung, dass das Kind/die Kinder tatsächlich in einem Haushalt mit dem Antragsteller lebt/leben,
- Erklärung, dass für das Kind/die Kinder hinsichtlich der Entrichtung von Abfallgebühren keine öffentlichen Leistungen gewährt werden und
- Erklärung über die unmittelbare Entrichtung der Abfallgebühren/Erklärung über die Zahlung von Betriebskosten im Rahmen eines Mietverhältnisses.

Wer eine Erstattung der Abfallgebühren beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs erheblich sind und auf Verlangen der sachbearbeitenden Stelle des Landkreises Limburg-Weilburg auch der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.

Des weiteren soll derjenige, der eine Erstattung der Abfallgebühren beantragt hat oder dem sie bereits gewährt worden ist, auf Verlangen der sachbearbeitenden Stelle des Landkreises Limburg-Weilburg zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über den finanziellen Ausgleich notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

5.

Der Ausgleich entspricht von der Höhe her der Gebühr, die nach der jeweils gültigen Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Limburg-Weilburg für das erstattungsberechtigte Kind/die erstattungsberechtigten Kinder pro Jahr (Personengebühr) zu erheben ist. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres im Erstattungszeitraum wird der finanzielle Ausgleich anteilmäßig gewährt.

6.

Über die Gewährung des beantragten finanziellen Ausgleichs oder dessen Ablehnung ist durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Bei Gewährung ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass die gemachten Angaben unzutreffend sind, eine Rückforderung des Ausgleiches vorbehalten bleibt.

Kommt derjenige, der eine Erstattung der Abfallgebühren beantragt hat oder dem sie bereits gewährt worden ist, seinen unter Ziffer 4. bezeichneten Mitwirkungspflichten nicht nach und kann hierdurch der Sachverhalt nicht zweifelsfrei geklärt werden, so ist die sachbearbeitende Stelle des Landkreises Limburg-Weilburg berechtigt, den Erstattungsantrag ohne weitere Ermittlungen abschlägig zu bescheiden oder aber die bereits erfolgte Gewährung einer Ausgleichsleistung zu widerrufen und gegebenenfalls den ausgezahlten Erstattungsbetrag zurück zu fordern.

Limburg, den 28. September 2006

Der Kreisausschuss
des Landkreises Limburg-Weilburg

(Dr. Fluck)
L a n d r a t